

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Flächennutzungsplan Hamburg**

**Erläuterungen zum Beiblatt**  
**„Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke“**

**- Stand Juli 2013 -**

## **Inhalt**

### **1. Stellung des Beiblatts “Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke” zum Flächennutzungsplan**

- 1.1 Hauptblatt und Beiblatt
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen
- 1.3 Weitere Hinweise

### **2. Themenbereiche**

#### **2.1 Schutzgebiete nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

- 2.1.1 Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer
- 2.1.2 Naturschutzgebiete
- 2.1.3 Landschaftsschutzgebiete
- 2.1.4 Naturdenkmäler
- 2.1.5 Europäische Schutzgebiete

#### **2.2 Wasserschutzgebiete**

#### **2.3. Hochwasserschutz**

- 2.3.1 Hochwasserschutzanlagen
- 2.3.2 Überschwemmungsgebiete
- 2.3.3 Hochwasserrisikogebiete
- 2.3.4 Flutschutzverordnung HafenCity

#### **2.4. Hafen**

#### **2.5. Weitere Themenbereiche**

- 2.5.1 Bauliche Denkmalensembles und Gartendenkmäler
- 2.5.2 Gebiete mit Erhaltungsverordnungen (§ 172 BauGB)
  - Städtebauliche Erhaltungsverordnungen
  - Soziale Erhaltungsverordnungen
- 2.5.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 2.5.4 Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- 2.5.5 Luftverkehr
  - Fluglärmschutzzonen
  - Siedlungsplanung in fluglärmbelasteten Bereichen
  - Bauschutzbereiche
- 2.5.6 XFEL-Röntgenlaser
- 2.5.7 Schutzbereich Appen
- 2.5.8 Hochspannungsfreileitungen
- 2.5.9 Richtfunktrassen
- 2.5.10 Senderschutzzonen
- 2.5.11 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Impressum

## **1. Stellung des Beiblatts „Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke“ zum Flächennutzungsplan**

### **1.1 Hauptblatt und Beiblatt**

Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung für die Gesamtstadt dar.

In einer Großstadt wie Hamburg bündeln sich naturgemäß eine Vielzahl von Nutzungen, aber auch Fach- und Sonderplanungen, die nicht alle in einem einzigen Plan lesbar dargestellt werden können. Im Hauptblatt des Flächennutzungsplans sind daher die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung dargestellt. Das Beiblatt „Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke“ beinhaltet darüber hinaus die wesentlichen Fach- und Sonderplanungen sowie Nutzungsbeschränkungen, die in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Einzelne Inhalte des Beiblatts wie z.B. die Hauptdeichlinie und die Grenze des Hafengebietes gemäß Hafenenwicklungsgesetz, die wegen ihrer Bedeutung für das Verständnis der Flächennutzungsplandarstellungen unentbehrlich sind, erscheinen außerdem auch im Hauptblatt des Flächennutzungsplans.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 5 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sollen Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Nach § 5 Absatz 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Nach § 5 Absatz 4a BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden, als (Hochwasser-) Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen vermerkt werden.

Das Beiblatt unterscheidet daher Kennzeichnungen, die als Hinweis mit Warnfunktion betrachtet werden können, nachrichtliche Übernahmen, die auf Rechtsakte nach anderen gesetzlichen Vorschriften zurückgehen, und Vermerke, die auf in Aussicht genommene Planungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften aufmerksam machen.

### **1.3 Weitere Hinweise**

Der Neudruck des Beiblatts ist eine Momentaufnahme. Mit Stand Juli 2013 wurde das Beiblatt „Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke“ nach einer Beteiligung zuständiger Behörden und Träger öffentlicher Belange aktualisiert. Jeweils aktuelle Darstellungen der Einzelthemen mit Erläuterungen und Angaben der Aktualität sind zu finden, nach Eingabe oder Auswahl des betreffenden Themas

- mit Hilfe des Transparenzportals: <http://transparenz.hamburg.de/>,
- im Internetportal: [www.geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/](http://www.geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/),
- mit Hilfe des Metadatenkatalogs: [www.metaver.de](http://www.metaver.de).

Der aktuelle Flächennutzungsplan ist im Internet-Planportal der Freien und Hansestadt Hamburg [www.hamburg.de/planportal/](http://www.hamburg.de/planportal/) einsehbar, Erläuterungen in [www.hamburg.de/flaechennutzungsplan](http://www.hamburg.de/flaechennutzungsplan). Ergänzend zum Flächennutzungsplan legt das Landschaftsprogramm die Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege für Hamburg fest. Es ist im vorgenannten Planportal einsehbar, Erläuterungen in [www.hamburg.de/landschaftsprogramm/3910420/das-landschaftsprogramm/](http://www.hamburg.de/landschaftsprogramm/3910420/das-landschaftsprogramm/).

Das Beiblatt ist konzipiert als Handreichung für die Praxis, rechtlich maßgebend sind die Verkündungen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Das Beiblatt basiert wie das Hauptblatt zum Flächennutzungsplan auf einer Digitalen Stadtkarte (DISK) im Maßstab 1:20.000 mit einer begrenzten Aussagefähigkeit hinsichtlich der Genauigkeit von Grenzziehungen und der Darstellungsmöglichkeiten von geringen Ausdehnungen. Es ist gültig im Maßstab 1:20.000, das vorliegende Beiblatt im Maßstab 1:50.000 ist eine Verkleinerung.

## **2. Themenbereiche**

### **2.1 Schutzgebiete nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

#### **2.1.1 Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer**

Gesetzliche Grundlage der Darstellung Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer ist das Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990, zuletzt geändert am 11. Mai 2010.

Der Nationalpark umfasst das Neuwerker Watt, bestehend aus dem Scharhörner Watt und dem Neuwerker Inselwatt mit ihren Sänden, Platen und Rinnen, das Sahlenburger Watt sowie die Inseln Neuwerk, Nigehörn und Scharhörn. Schutzzweck ist, das Wattenmeer einschließlich der Insel Neuwerk sowie der Düneninseln Scharhörn und Nigehörn in seiner Ganzheit und seiner natürlichen Dynamik um seiner selbst willen und als Lebensstätte der auf diesen einmaligen Lebensraum Watt angewiesenen Arten und der zwischen den Arten bestehenden Lebensgemeinschaften zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem ist die großflächige und ungestörte, zwischen den Mündungstrichtern von Elbe und Weser gelegene Naturlandschaft für die Wissenschaft von besonderer Bedeutung.

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des oben genannten Gesetzes verboten. Neben den Verboten sind Gebote für bestimmte Handlungen vorgesehen, die den Zielen des Naturschutzes dienen.

#### **2.1.2 Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft u.a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist. Gesetzliche Grundlage der Darstellung "Naturschutzgebiet" ist § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HmbBNatSchAG).

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach den Natur-

schutzgebietsverordnungen verboten. Neben den Verboten sind Gebote für bestimmte Handlungen vorgesehen, die den Zielen des Naturschutzes dienen.

### **2.1.3 Landschaftsschutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Gesetzliche Grundlage der Darstellung von Landschaftsschutzgebieten ist § 26 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 HmbBNatSchAG.

Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind nach Maßgabe der Landschaftsschutzgebietsverordnung verboten. Für bestimmte Handlungen bestehen Genehmigungsvorbehalte. Darüber hinaus sind bestimmte Handlungen geboten und bestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Regelungen werden insbesondere im Hinblick auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und die Erhaltung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft getroffen.

Bezüglich der mit den Aussagen der Darstellung verbundenen Folgen muss zwischen den Verordnungen „älteren“ und „neueren“ Datums unterschieden werden. So gilt z.B. für die Errichtung baulicher Anlagen im Bereich von Landschaftsschutzverordnungen älteren Datums in der Regel ein besonderer Genehmigungsvorbehalt, während in Bereichen von Landschaftsschutzverordnungen neueren Datums (Ohmoor, Öjendorf / Billstedter Geest) das Errichten baulicher Anlagen grundsätzlich verboten ist.

### **2.1.4 Naturdenkmäler**

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Gesetzliche Grundlage der Darstellung von Naturdenkmälern ist § 28 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 HmbBNatSchAG.

Nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Rechtsverordnung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals wie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten. So ist z. B. die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt. Weitere Regelungen entsprechen in der Regel denen in Naturschutzgebieten.

### **2.1.5 Europäische Schutzgebiete - Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat – Gebiete und Gebiete der EU- Vogelschutzrichtlinie)**

Zum Schutz europaweit seltener und bedrohter Lebensräume und Arten dienen zwei EU-Richtlinien, die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009) und die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992). Mit der FFH-Richtlinie soll ein ökologisches Netz von Schutzgebieten über ganz Europa gespannt werden. Dieses umfassende Biotopnetz trägt den Namen Natura 2000 und schließt auch die Gebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie mit ein.

Hamburg hat zusammen mit seinem in der Elbmündung vorgelagerten Wattenmeer-Nationalpark 36 Lebensräume und 80 Arten der FFH-Richtlinie vorzuweisen. Daneben brüten hier 26 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, wobei für eine Vielzahl von hier rastenden Zugvogelarten bestimmte Gebiete einen national oder sogar international bedeutsamen Status besitzen. Zu diesen Lebensräumen zählen beispielsweise Auwälder, Buchenwälder, trockene Heiden, Bracks, Hochmoore und Tidelebensräume. Zu den geschützten Arten gehören zum Beispiel Seehund, Kamm-Molch, Bitterling, Wachtelkönig, Löffelente, Seeadler und Schierlings-Wasserfenchel.

In Hamburg sind 8,7 Prozent der Landesfläche (ca. 6500 ha) als Gebiete nach der EU-Vogelschutz- und/oder FFH-Richtlinie benannt. Die Ausweisung der Gebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie ist vollzogen. Bei den FFH-Gebieten steht der letzte Schritt der Ausweisung teilweise noch aus, hier hat eine Sicherung dieser Gebiete auf nationaler Ebene zu erfolgen. Im überwiegenden Fall wird dies durch eine Anpassung der bereits bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen geschehen.

Für die FFH-Gebiete werden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Managementplänen festgelegt. Pläne oder Projekte, die nicht direkt mit der Verwaltung der Gebiete in Zusammenhang stehen, die einzeln oder im Zusammenwirken diese Gebiete erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen. Je nach Ergebnis der Prüfung können sich Konsequenzen für die Realisierung der Pläne / Projekte bzw. das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

In den Gebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie sollen geeignete Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume bestimmter Vogelarten, u.a. um die Verschmutzung der Lebensräume sowie die Störung der Vögel zu vermeiden, getroffen werden. Hinsichtlich Plänen oder Projekten gelten die zu den FFH-Gebieten gemachten Ausführungen.

## 2.2 Wasserschutzgebiete

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erfolgt aufgrund von § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Bei den festgesetzten Wasserschutzgebieten sind die Grenzen der engeren (Zone II) und der weiteren (Zone III) Schutzzonen dargestellt. Wasserschutzgebiete der Zone I werden wegen ihrer geringen Ausdehnung nicht dargestellt. Für die geplanten Wasserschutzgebiete für das Wasserwerk Stellingen sowie für die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes Boursberg ist jeweils die geplante Grenze der weiteren Schutzzone gekennzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Festsetzungsverfahren noch zu Änderungen bei dem Verlauf dieser Grenzen kommen kann. Für die geplanten Wasserschutzgebiete für das Wasserwerk Stellingen wird der Regelungsinhalt der Schutzgebietsverordnungen erst im Rahmen der Festsetzungsverfahren festgelegt.

In Wasserschutzgebieten werden bestimmte Flächennutzungen und Handlungen verboten, beschränkt oder nur unter Auflagen zugelassen. Die Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen sind in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung sowie in weiteren rechtlichen Regelungen, z. B. in der Verordnung über Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Anlagenverordnung - VAwS), festgelegt. Sie gelten im Wasserschutzgebiet u. a. für

- die Errichtung und Erweiterung von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Heilstätten und Gewerbetrieben, sofern das Schmutzwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht wird,
- die Ableitung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen,
- die Verwendung, Lagerung und Herstellung wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe,
- Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe,
- Entsorgungseinrichtungen (Kläranlagen, Abfallbehandlungsanlagen),

- Friedhöfe sowie
- Abgrabungen und Erdaufschlüsse, die Deckschichten wesentlich vermindern.

Weitergehende Einschränkungen gelten in den engeren Schutzzonen der Wasserschutzgebiete, in denen u. a.

- die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen,
- der Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Wegen, Bahnanlagen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen, Campingflächen und Sportanlagen,
- die Errichtung und Erweiterung von Kleingärten und Gartenbaubetrieben,
- die Veränderung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern nachteilige Auswirkungen für das Grundwasser zu besorgen sind, verboten sind.

Für die beiden zuletzt festgesetzten Wasserschutzgebiete – Langenhorn / Glashütte und Billstedt - gelten gegenüber den zuvor erlassenen Schutzgebietsverordnungen zusätzliche Verbote und Beschränkungen betreffend Kleingärten, Gartenbaubetriebe, Schieß- und Golfplätze, bestimmte Motorsportanlagen und -veranstaltungen sowie Fischteiche.

## **2.3 Hochwasserschutz**

### **2.3.1 Hochwasserschutzanlagen**

Die Hochwasserschutzanlagen der Hauptdeichlinie dienen dem Schutz der tief liegenden Gebiete Hamburgs vor Hochwässern der Elbe. Die Hauptdeichlinie ist, da sie wegen ihrer topografischen Bedeutung wesentlich zum Verständnis der Darstellungen des Flächennutzungsplans beiträgt, in das Hauptblatt aufgenommen worden. Die Darstellung erfolgt darüber hinaus auch im Beiblatt, und zwar im Zusammenhang mit weiteren wichtigen Hochwasserschutzanlagen der Hauptdeichlinie, nämlich den Schleusen und Sperrwerken, so dass ein Überblick über die Gesamtheit der Anlagen gegeben ist.

Die Rechtsstellung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen ist im Hamburgischen Wassergesetz und in der Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung - DeichO) geregelt.

Arbeiten an den Hochwasserschutzanlagen in der Sturmflutperiode vom 15.09. bis zum 31.03. sind grundsätzlich verboten. Arbeiten bedürfen einer deichrechtlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Zur Hochwasserschutzanlage gehören die Grundfläche, auf der die Anlage ruht, der Körper der Anlage, sowie das Zubehör und die zum Schutz der Anlage errichteten Werke. Auf der Landseite und der Wasserseite liegt in der Regel ein 10 m breiter Schutzstreifen. Bei Hochwasserschutzwänden und sonstigen Anlagen ist der Schutzstreifen auf der Wasserseite in der Regel 5 m breit. Die Schleusen und Sperrwerke im Verlauf der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sind für planerische Überlegungen von Bedeutung.

Außerdem werden Hochwasserschutzanlagen hinter Sperrwerken und an tidefreien Gewässern sowie Vordeiche, dargestellt. Auch an diesen Anlagen darf nicht ohne wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde gearbeitet werden. Die Anforderungen an Schutzstreifenbreiten sind in der Regel geringer, betragen jedoch auf der Wasserseite und der Landseite mindestens 1 m.

### **2.3.2 Überschwemmungsgebiete**

Die dargestellten Überschwemmungsgebiete sind die nach § 54 Abs.2 HWaG i.V. mit § 76 WHG durch Rechtsverordnungen des Senats ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete. Deren Festsetzung dient der Sicherung des schadlosen Abflusses des Hochwassers und der Erhaltung des

natürlichen Stauraumes. Durch die besonderen Genehmigungspflichten können außerdem die naturnahen Flusstäler in ihrem Bestand erhalten werden. In Überschwemmungsgebieten gelten nach § 78 WHG und § 54 a HWaG besondere Einschränkungen. Unter anderem ist die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Spezielle Ausnahmegenehmigungen kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen erteilen.

Weitere Überschwemmungsgebiete wurden im Juli 2014 vorläufig gesichert. Es sind innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Sie wurden wegen des definierten Aktualitätsstands des Beiblattes (Juli 2013) noch nicht vermerkt.

### **2.3.3 Hochwasserrisikogebiete**

Die dargestellten Hochwasserrisikogebiete sind die nach § 73 Abs. 1 WHG ermittelten Gebiete. Ein Hochwasserrisikogebiet stellt den maximalen Untersuchungsraum für die Bewertung des Hochwasserrisikos nach § 73 WHG dar. Dies sind an Hamburgs Binnengewässern die Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 200 Jahren zu erwarten ist und vielfältige nachteilige Hochwasserfolgen entstehen können. Für solche Risikogebiete werden detaillierte Hochwassergefahren- und Risikokarten erstellt.

### **2.3.4 Flutschutzverordnung HafenCity**

Im Tidegebiet der Elbe, vor der Hauptdeichlinie, entsteht mit der HafenCity erstmals ein ganzer Stadtteil im hochwassergefährdeten Bereich im Tidegebiet der Elbe nach § 53 HWaG sowie im Risikogebiet der Tideelbe nach § 73 WHG. Für den Schutz vor Sturmfluten wurde die Verordnung zum Schutz vor Sturmfluten im Gebiet der HafenCity (Flutschutzverordnung – HafenCity) vom 18. Juni 2002 erlassen. Sie enthält Regelungen für Bau, Betrieb und Unterhaltung sowie für den Sturmflutfall. Es wird zwischen hochliegenden Flächen (über + 7,50 m NHN (Normalhöhennull)), sonstigen Flächen und Flutschutzanlagen unterschieden.

## **2.4 Hafen**

Das Hafengebiet ist für Hafenzwecke bestimmt und damit Gegenstand einer Sonderplanung im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB. Es ist innerhalb seiner Grenzen nach dem Hafenentwicklungsgesetz (HafenEG) aufgeteilt in das Hafennutzungsgebiet und das Hafenerweiterungsgebiet. Die zulässigen Nutzungen im Hafennutzungsgebiet sind geregelt in § 6 HafenEG. Zulässig sind hier in erster Linie Nutzungen zu Hafenzwecken, die in § 1 HafenEG näher erläutert sind, aber auch bestimmte Nutzungen im öffentlichen Interesse, mit denen keine Hafenzwecke verfolgt werden.

Die Nutzungsmöglichkeiten des Hafenerweiterungsgebietes regelt § 3 HafenEG. Das Hafenerweiterungsgebiet sichert die zukünftige Erweiterung des Hamburger Hafens und ist deshalb mit einem Veränderungsverbot belegt, das gewährleistet, dass andere Entwicklungen im Hafenerweiterungsgebiet eine künftige Nutzung zu Hafenzwecken nicht erschweren oder verhindern. Das Hafenerweiterungsgebiet ist entsprechend dem geplanten zeitlichen Ablauf der Hafenerweiterung in die Zonen I und II unterteilt, in denen verschiedene Sonderbestimmungen für die derzeitigen Nutzungen gelten.

## 2.5 Weitere Themenbereiche

### 2.5.1 Bauliche Denkmalensembles und Gartendenkmäler

Bei den dargestellten Denkmälern handelt es sich vorrangig um bauliche Ensembles und Gartendenkmäler im Sinne des § 4 des Denkmalschutzgesetzes, die gemäß § 6 des Gesetzes unter Schutz stehen. Den Anlagen kommt aufgrund ihrer Größe und Wertigkeit eine überregionale Bedeutung zu. Denkmäler werden ab 3 ha dargestellt – als Einzelfläche oder als Zusammenfassung benachbarter Flächen, d.h. kleinere Ensembles und Einzeldenkmäler sind in der Regel nicht dargestellt.

Denkmäler dürfen ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes nicht ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden.

### 2.5.2 Gebiete mit Erhaltungsverordnungen

#### Städtebauliche Erhaltungsverordnungen

Rechtsgrundlage für den Erlass städtebaulicher Erhaltungsverordnungen ist § 172 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB. Aufgrund dieser Vorschrift können in einem Bebauungsplan oder durch eine eigenständige Rechtsverordnung Gebiete bezeichnet werden, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Mit dem Erlass der Verordnung wird das Erhaltungsgebiet zunächst nur flächenbezogen bezeichnet. In der Verordnung wird die Erhaltungswürdigkeit des Gebiets festgestellt und damit eine gesonderte Genehmigungsbedürftigkeit baulicher Veränderungen begründet. Ob die Voraussetzungen für die Erhaltungswürdigkeit im Hinblick auf ein konkretes Vorhaben gegeben sind, ist dagegen erst im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag zu prüfen. Es handelt sich somit um ein zweistufiges Verfahren. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 172 Abs. 3 BauGB. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 BauGB steht der Freien und Hansestadt Hamburg im Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

#### Soziale Erhaltungsverordnungen

Die soziale Erhaltungsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB ist ein baurechtliches Instrument, das ausdrücklich die Sicherung eines Gebietes für die ansässige Wohnbevölkerung zum Inhalt hat. Erhaltungsziel ist die „Zusammensetzung der Wohnbevölkerung“. Mit einer Erhaltungsverordnung kann eine Gemeinde Gebiete bezeichnen, in denen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, sowie die Begründung von Sondereigentum der Genehmigung bedürfen. Die Änderung baulicher Anlagen beinhaltet alle Maßnahmen - vor allem auch Modernisierungen - die den Wert der Wohnungen steigern, von Grundrissänderungen über Küchenmodernisierungen und Balkonanbau bis zum Einbau neuer Fenster. Die Nutzungsänderung betrifft vor allem die Umwandlung von Mietwohnungen in Büroräume. Der Rückbau hat vor allem Gebäude und Gebäudeteile zum Gegenstand. Die Begründung von Sondereigentum betrifft Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen sollen. Alle genannten Maßnahmen an baulichen Anlagen in Gebieten mit sozialen Erhaltungsverordnungen müssen sich Eigentümer bzw. Vermieter von der Bauprüfungsabteilung des zuständigen Bezirksamtes genehmigen lassen. Es wird überprüft, ob die Verwirklichung nachteilige Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung befürchten lässt.

### 2.5.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden aufgrund von § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Gesetzliche Grundlage für Maßnahmenflächen nach der Eingriffsregelung ist § 14 ff. BNatSchG i. V. m. § 6 ff. HmbB-NatSchAG. Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Baumaßnahmen im weitesten Sinne Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle zu schaffen. Diese Maßnahmenflächen werden durch Bebauungspläne oder andere Genehmigungen verbindlich festgesetzt. Solche festgesetzten Maßnahmenflächen dienen ausschließlich dem Ausgleich für die durch die Baumaßnahme verloren gegangenen Pflanzen und Tiere mit ihren Lebensräumen und sind dauerhaft zu sichern. Eine anderweitige Nutzung dieser Flächen ist nicht möglich. Nur extensive Landwirtschaft wird in Einzelfällen zugelassen, sofern sie dem naturschutzfachlichen Entwicklungsziel dienlich ist. Im Beiblatt werden wegen des Maßstabs lediglich Maßnahmenflächen abgebildet, die größer als 3 ha sind – als Einzelfläche oder als Zusammenfassung benachbarter Flächen. In einem Kompensationsverzeichnis gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden alle festgesetzten Maßnahmenflächen abgebildet. Dieses Kataster wird beim Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie der Behörde für Umwelt und Energie geführt und kann dort eingesehen werden. Aus den Darstellungen von Maßnahmenflächen können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.

### 2.5.4 Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen die für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Das Merkmal für die Kennzeichnungspflicht ist gegeben, wenn die Belastungen nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, boden-, luft- oder wassergefährdend ist. Nicht dargestellt sind Flächen, auf denen zwar ein gewisser Verdacht lastet, der aber bislang aufgrund noch ausstehender näherer Prüfungen nicht erhärtet wurde.

### 2.5.5. Luftverkehr

#### Fluglärmschutzzonen

Die Fluglärmschutzzonen beruhen auf dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz - FluLärmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2551). Es sieht vor, dass zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche festgesetzt werden. Für den Verkehrsflughafen Hamburg ist mit der „Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg“ vom 21. Februar 2012 der Lärmschutzbereich neu festgesetzt worden. Er gliedert sich nach dem Maß der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht. Die Schutzzonen umfassen das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes, in denen der durch Fluglärm hervorgerufene Dauerschallpegel  $L_{Aeq}$  (außen) sowie bei der Nacht-Schutzzone auch der fluglärmbedingte Maximalpegel  $L_{Amax}$  (im Innenraum bei zu Lüftungszwecken gekippten Fenstern) folgende Werte überschreitet: in der Tag-Schutzzone 1  $L_{Aeq\ Tag} = 65\text{ dB(A)}$ , in der Tag-Schutzzone 2  $L_{Aeq\ Tag} = 60\text{ dB(A)}$  und in der Nacht-Schutzzone  $L_{Aeq\ Nacht} = 55\text{ dB(A)}$  oder  $L_{Amax} = 6\text{ mal } 57\text{ dB(A)}$ .

Nach § 5 Absatz 1 FluLärmG dürfen in einem Lärmschutzbereich Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet

werden. In den Tag-Schutzzonen gilt Gleiches für Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. In der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone dürfen Wohnungen nach § 5 Absatz 2 FluLärmG nicht errichtet werden. Dies Verbot gilt nicht für die in § 5 Absatz 3 FluLärmG enthaltenen Aufzählungen. Wohnungen in der Tag-Schutzzone 2 sowie ausnahmsweise im Lärmschutzbereich zulässige Anlagen und Wohnungen dürfen nur errichtet werden, wenn sie den in der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV vom 8. September 2009 (BGBl. I S. 2992) genannten Anforderungen genügen.

### Siedlungsplanung in fluglärmbelasteten Bereichen

Mit Beschluss des Senats vom 23. September 1996 wurde die Siedlungsplanung im fluglärmbelasteten Bereich des Flughafens Hamburg geregelt - mit Relevanz insbesondere für die Bauleitplanung. Danach werden fluglärmbelastete Bereiche entsprechend der Linie des mittleren Spitzenschallpegels von 87 dB(A) eines Airbus A 310 (Bereich 1) und einer Linie des energieäquivalenten Dauerschallpegels von 60 dB(A) in Verbindung mit mittleren Spitzenschallpegeln von 76 dB(A) für den westlichen und 78 dB(A) für den östlichen Teil der Start- und Landebahn 1 (Bereich 2) festgelegt. Für diese Bereiche hat der Senat einen „Orientierungsrahmen für planerische Anforderungen an Wohnbauflächen im Fluglärmbereich“ beschlossen. Er regelt für die Bereiche u.a. die Zulässigkeit neuer Wohn-, Kern-, Industrie- und Gewerbegebietsausweisungen, die Sicherung von planungsrechtlich bestehenden Wohnbau-, Kern- und Mischgebieten sowie die Behandlung von Flächen mit noch nicht realisiertem Wohnbaurecht.

### Bauschutzbereiche

Die Bauschutzbereiche für Flughafen und Landeplätze beruhen auf Festsetzungen nach den §§ 12, 17 Luftverkehrsgesetz und dienen der Wahrung flugsicherheitlicher Belange. Bauwerke, die die untere Begrenzung der Bauschutzbereiche überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Dies gilt entsprechend auch für bestimmte Höhen überschreitende Bauwerke außerhalb der Bauschutzbereiche sowie für Anpflanzungen von Bäumen und die Errichtung von Freileitungen, Masten und andere Anlagen innerhalb der Bauschutzbereiche. Aus luftsicherheitlichen Gründen können auch grundsätzlich zulässige Vorhaben untersagt werden.

### **2.5.6 XFEL-Röntgenlaser**

Der European XFEL ist eine wissenschaftliche Anlage, die ab Ende 2015 Röntgenstrahlen für die Grundlagenforschung liefert. Die Anlage besteht aus einem insgesamt ca. 6 km langen Tunnelsystem, das in einer Tiefe von ca. 20 – 30 m die Hamburger Stadtteile Bahrenfeld und Lurup unterfährt und in Schenefeld, Schleswig-Holstein, endet. Die Erzeugung der Röntgenstrahlen erfordert von den in den Tunneln installierten Anlagen ein höchstes Maß an Präzision und Stabilität. Die gesamte Anlage ist insbesondere sehr empfindlich auf Vibrationen und Erschütterungen, die z.B. durch Baumaßnahmen in der Umgebung der Anlage entstehen. Aus diesem Grund ist es notwendig, um die Anlage des European XFEL einen Schutzstreifen von jeweils 500 m Breite zu jeder Seite einzurichten. Über die folgenden Maßnahmen, die in diesem Bereich geplant bzw. durchgeführt werden, sollte die European XFEL GmbH so früh wie möglich in Bezug auf Umfang, Zeitpunkt sowie Dauer der Maßnahmen informiert werden:

In Bezug auf den gesamten Schutzstreifen:

- Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten
- Abrissarbeiten
- Sprengungen

- Grundwasserabsenkungen

In Bezug auf einen Bereich von jeweils 100 m beiderseits der Achse:

- Erdarbeiten, die einen Umfang von 1000 m<sup>3</sup> überschreiten

Als Maß für den Einfluss derartiger Arbeiten auf den Betrieb der XFEL Anlage eignen sich die mittleren Schwingungsamplituden im Frequenzbereich von 1 – 100 Hz. Diese Amplituden sind in den leeren Tunneln mit 40 nm bei ruhigen Bedingungen gemessen worden. Als gerade noch annehmbarer Grenzwert ist daher das Zehnfache dieses Wertes anzusetzen, da die Genauigkeit der Aufstellung einzelner Komponenten der Anlage im Bereich von 1000 nm (1 µm) liegt.

### 2.5.7 Schutzbereich Appen

Gemäß § 1 Abs. 3 Schutzbereichsgesetz und der Anordnung – Nr. I/005 SH/1 v. 17.10.2012 des Bundesministeriums der Verteidigung wurde u.a. ein Gebiet in Hamburg zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Appen erklärt. Im Schutzbereich sind bei Errichtungen oder Änderungen von baulichen und anderen Anlagen, u.a. für Windenergieanlagen und metallische Zäune vom mehr als 10 m über Grund sowie für Eingriffe in die Topographie Genehmigungen einzuholen. Genehmigungen bzw. Befreiungen werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - erteilt.

### 2.5.8 Hochspannungsfreileitungen

Die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) enthält u.a. Grenzwerte für Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen. Bauleitplanerisch relevant sind in den allermeisten Fällen nur Niederfrequenzanlagen, zu denen z.B. Hochspannungsfreileitungen, Bahnstromoberleitungen sowie Elektromotorspannanlagen zählen.

Die Grenzwerte gelten für Gebäude und Grundstücke, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Grenzwertüberschreitungen sind in aller Regel nur im unmittelbaren Nahbereich zu den Leitungen bzw. den Umspannanlagen zu erwarten.

Im Interesse der gesundheitlichen Vorsorge sollte die Neuerrichtung von baulichen Anlagen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen (insbesondere von Kindern) bestimmt sind, nur in einem bestimmten Mindestabstand zu Hochspannungsfreileitungen - unter Beachtung des Abwägungserfordernisses - zugelassen werden. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen i.S. dieses Vorsorgeaspektes zählen Wohnungen, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser sowie Einrichtungen der Altenbetreuung und -pflege. Bei Kleingärten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ist aufgrund der Nutzungsform mit geringeren Aufenthaltszeiten zu rechnen. Gewerbliche Nutzungen, auch Bürogebäude, sind nicht von diesem Vorsorgegedanken erfasst.

Aufgrund der Empfehlung der Gesundheitsbehörde Hamburg und des Immissionsschutzes sollten in Bebauungsplänen im Nahbereich von Hochspannungsleitungen folgende Vorgaben umgesetzt werden:

1. Erst ab einem Abstand von 50 m vom Lot des äußeren Leiters sind Wohnungen, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser und Einrichtungen der Altenbetreuung und -pflege auszuweisen.
2. Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“, „Kinderspielplatz“ und ähnliche Nutzungen sollten erst ab einem Abstand von 30 m von der Mittelachse ausgewiesen werden.

### 2.5.9 Richtfunktrassen

Richtfunktrassen dienen einer gut funktionierenden Telekommunikation mittels nichtleitergebundener Übertragungswege. Die im Beiblatt dargestellten Richtfunktrassen erfüllen z.T. öffentliche Aufgaben im Rahmen des Katastrophenschutzes, sie verlaufen über weite Strecken zwischen mit großem baulichem und finanziellem Aufwand erstellten Hochpunkten. Nach dem Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 15.06.1972 sollen Richtfunkverbindungen in der Regional- und Landesplanung berücksichtigt werden. Dementsprechend wurden diese nichtleitergebundenen Übertragungswege durch Raumordnungsverfahren festgelegt. Die eingetragenen Höhenzahlen (m über NHN) geben die zulässige Bauhöhe unterhalb der Richtfunktrasse an. Das Beiblatt stellt nur ausgewählte Richtfunktrassen dar. Informationen zu den Betreibern von Richtfunktrassen und deren Trassen sollten im Rahmen von Bestandserhebungen zu Bauleitplanverfahren bei der Bundesnetzagentur erfragt werden.

### 2.5.10 Senderschutzzonen

In Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Staatsvertrag vom 17./18. Dezember 1991 verbreitet der NDR eines seiner Hörfunkprogramme über den Mittelwellensender Hamburg in Billwerder auf 972 kHz mit 300 kW Leistung. Für die Zulassung explosionsgefährdeter Betriebe und für die zulässigen Bauhöhen in der Umgebung des Senders sind folgende Schutzzonen erarbeitet worden (Haase-Gutachten):

- **Bereich der Erdbänder: 200 m**  
Mit radialen Erdbändern wird die Bodenleitfähigkeit zur Verbesserung der Abstrahlung erhöht. Um Beschädigungen zu vermeiden, kann der Boden nicht mit dem Pflug bearbeitet werden.
- **Bebauungsfreie Zone: 700 m** (siehe auch weitere Erläuterungen am Ende des Kapitels)  
Um die Ablösung der Wellen von der Sendeantenne in den Raum und entlang der Erdoberfläche nicht zu beeinträchtigen, muss eine Zone mit 700 m Radius bebauungsfrei bleiben.
- **Bauverbot für explosionsgefährdete Betriebe aller Art: 1000 m**  
Elektrisch leitfähige Gebilde aller Art wirken wie Empfangsantennen und geben elektrische Energie ab, die zur Zündung explosionsgefährlicher Stoffe führen kann.
- **Baubeschränkung für explosionsgefährdete Betriebe: 2000 m, 4000 m**  
In Abhängigkeit von den Gefährdungsklassen und den Bauhöhen ergeben sich unterschiedliche Mindestentfernungen von den Sendeantennen. Im Umkreis von 4000 m sind auch geeignete Maßnahmen gegen Berührungsspannungen (Erschrecken, Verbrennungen) bei Abspannseilen, Baukränen, Bauarbeiten an Blitzableitern und Regenfallrohren sowie hohen metallischen Leitern zu treffen.

Außerdem wird auf Schutzkreise um die Mittelwellen-Sendemasten nach den Grenzwerten von elektrischen und magnetischen Feldstärken zum Schutz von Personen (DIN VDE 848, Teil 2, Oktober 1991) hingewiesen.

Die innere bebauungsfreie Zone ist auch unabhängig vom Betrieb des Mittelwellensenders als Schutzzone wichtig. Für den 300 m Antennenträger ist nach ISO 12494 eine Zone von 1,5 x der Höhe = 450 m als Schutzzone gegen Eisschlag einzuhalten. Weiterhin gibt es Urteile aus dem Bereich der Windenergieanlagen, dass zwischen Wohnbebauung und Anlagen mindestens ein Abstand der 2-fachen, besser der 3-fachen Gesamthöhe der Anlagen einzuhalten ist, weil es sonst zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommt. Auch dieser Abstand kann nur gewährleistet werden, wenn die bebauungsfreie Zone von 700 m eingehalten wird.

### 2.5.11 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Der Bundesverkehrswegeplan 2015 befindet sich zurzeit in Aufstellung - siehe Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de). Er bildet die Grundlage für einen fortgeschriebenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Der z.Zt. noch gültige Bundesverkehrswegeplan 2003 ist im Internet einsehbar:

- [www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Schiene/2003/bundesverkehrswege-plan-2003-beschluss-der-bundesregierung-vom-02-juli-2003.pdf](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Schiene/2003/bundesverkehrswege-plan-2003-beschluss-der-bundesregierung-vom-02-juli-2003.pdf)

Dessen Grundlage ist das fünfte Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 2. Juli 2003, Anlage Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Der Bundesverkehrswegeplan 2003 enthält neben Ausbaumaßnahmen als neue Maßnahmen vor allem die Bundesautobahn A 26 mit der Bewertung „Vordringlicher Bedarf“ und die A 26-Ost, besser bekannt als sogenannte Hafenuerspanne (ehemals A 252) mit der Bewertung „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“. Die A 26 ist im Flächennutzungsplan noch mit der früher geplanten Trassenführung dargestellt.

### Impressum

#### Herausgeber:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
- Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung –  
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

#### Kartographie und Gestaltung:

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg

September 2015